

# VERORDNUNG

des Landesschulrates für Steiermark vom 21. November 2016 über die Eignungsprüfungstermine für das Schuljahr 2017/2018.

---

Der Landesschulrat für Steiermark hat mit Verfügung seiner Amtsführenden Präsidentin (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung) vom 21. November 2016 auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, in der geltenden Fassung, verordnet:

## § 1

Für die Ablegung der Eignungsprüfungen für das Schuljahr 2017/2018 werden folgende Termine festgesetzt:

- |    |   |                                 |
|----|---|---------------------------------|
| 1. | für die allgemein bildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung | <b>3. Februar 2017</b>          |
| 2. | für die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht:         | <b>4. Februar 2017</b>          |
| 3. | für die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik:   | <b>3. Februar 2017</b>          |
| 4. | für Kollegs für Sozialpädagogik   | <b>6. Juli 2017</b>             |
| 5. | für die Skihandelsschule Schladming und Handelsakademie für SkisportlerInnen  | <b>6. und 7. April 2017</b>     |
| 6. | für die Neuen Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung:                | <b>13. bis 17. Februar 2017</b> |
-

## **§ 2**

Soweit für die Durchführung der Eignungsprüfung mehr als ein Tag vorgesehen ist oder sofern mit einem Tag nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist hierfür auch der vorhergehende oder der folgende Tag heranzuziehen.

## **§ 3**

Aus schulischen oder regionalen Gründen ist mit Zustimmung des Landesschulrates für Steiermark die Verschiebung des Termins zulässig.

## **§ 4**

Wenn der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin an dem gemäß § 1 bzw. § 3 festgelegten Termin aus wichtigen Gründen nicht zur Prüfung antreten kann bzw. diese nicht ablegen kann, hat die Schulleitung auf Ansuchen des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin einen abweichenden, auf den Grund der Verhinderung Bedacht nehmenden Termin festzusetzen.

## **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Amtsführende Präsidentin:  
Elisabeth Meixner

---